

frühesten Textzustand wiedergibt¹⁷³. V2 und Va enthalten zwar Konst. I 43, lassen dafür aber I 53,3 weg. Die Abfolge der Gesetze ähnelt in V2 bis Konst. I 35 und dann wieder ab Konst. I 41 stark derjenigen in R und den ihr verwandten Hss.; V2 vermeidet jedoch die Wiederholung von I 41 und I 64, scheint also recht sorgfältig redigiert worden zu sein. Freilich finden sich die meisten der hier begegnenden Besonderheiten des Aufbaus in keiner anderen Hs.¹⁷⁴ Va schließlich entfernt sich zwischen den Konst. I 32 und I 73,1 sehr deutlich von der Ordnung aller übrigen Codices¹⁷⁵.

So schälen sich aufgrund dieses natürlich vorläufigen, nur etwa 40 Prozent des Gesamttextes einbeziehenden Überblicks zwei größere Hss.-Gruppen heraus: diejenige der Kurzfassung, innerhalb derer die lateinischen Codices vielleicht einen gewissen Vorzug verdienen, sowie die R, V1, P1 und Pa umfassende Gruppe mit ihrer annähernd identischen Langversion und R als ältestem Zeugen. Neben sie tritt aufgrund ihres Alters und ihrer Qualität die allerdings sonst nicht verbreitete Form von V2; für eine besondere Berücksichtigung von Va dagegen scheint es keinen Grund zu geben. Bemerkenswerterweise entspricht dieser Gruppierung die unterschiedliche Form, in der die Konstitutionen durch Glossen kommentiert werden: Während in der Kurzfassung Glossen ganz fehlen, gehört zur R-V1-P1-Pa-Gruppe die *glossa ordinaria*¹⁷⁶; V2 bringt Glossen des Andreas

¹⁷³) R und P1 bringen Konst. I 40,2 mit I 41 zu einer Einheit verbunden wie in P2, O und γ, wie also im Jahre 1231 erlassen; es folgt I 39,2 und dann noch einmal für sich und mit neuem, wohl bei der späteren Abtrennung formuliertem Anfangssatz I 41 (vgl. dazu Dilcher [wie Anm. 2] S. 180 mit Anm. 1); V1 und Pa bemerkten die Wiederholung und strichen den I 41-Text im Anschluß an I 40,2; Pa stellte außerdem Konst. I 39,2 vor I 40,1, drehte die R, V1 und P1 gemeinsame Reihenfolge I 57,2–57,1 um und zeichnet sich auch sonst noch durch einige Besonderheiten aus (vgl. dazu oben S. 530 mit Anm. 148). R und Pa führen Konst. I 64 nach I 63 und dann nochmals nach I 74 an, während V1 und P1 das Gesetz nur nach I 63 haben (V2 und Va hingegen nur nach I 74); auch dieser Sachverhalt läßt sich sicher so erklären, daß I 64 zunächst doppelt vorhanden war, von den späteren Bearbeitern dann an der zweiten Stelle gestrichen wurde.

¹⁷⁴) Dazu gehören neben der Passage zwischen Konst. I 35 und I 41 vor allem die Einordnung von Konst. I 36,1–2 und I 37 hinter I 66,1, von Konst. I 59 hinter I 66,2, sowie von Konst. I 93,2, I 94 und I 93,1 hinter I 90,3, außerdem die Einschaltung von Konst. I 105 zwischen I 104,1 und I 104,2; die Reihenfolge I 57,1–I 57,2 hat auch Pa.

¹⁷⁵) Diese Einzelstellung des Cod. Va wird auch schon zu Beginn von Buch I in den oben Anm. 171 genannten Eigentümlichkeiten sichtbar; zudem scheinen der Hs. die Konst. I 36,1–2 und I 70 zu fehlen.

¹⁷⁶) Über die *glossa ordinaria* in der vermutlich eng mit Pa verwandten Vorlage des Drucks von Riessinger siehe oben S. 530.